

Umsatzsteuerliche Behandlung von Telefonkarten

Die Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben die umsatzsteuerliche Behandlung von Telefonkarten mit folgendem Ergebnis erörtert:

Es ist zwischen den Telefonkarten ohne Gebühren, Telefonkarten mit der Zusatzfunktion einer herkömmlichen Telefonkarte und Telefonkarten mit der Zusatzfunktion einer herkömmlichen Telefonkarte in Form einer Guthabekarte ('T-Card 25 oder 50') zu unterscheiden.

1. Bei den Telefonkarten ohne Gebühren werden am Monatsende in einer Fernmeldeabrechnung gegenüber dem Kunden die umsatzsteuerbaren und -pflichtigen Umsätze der Telekom abgerechnet. Die unentgeltliche Hingabe der Telefonkarte stellt keinen Umsatz dar.

2. Die Telefonkarte mit der Zusatzfunktion einer herkömmlichen Telefonkarte wird gegen ein einmaliges Entgelt von 10,- DM ausgegeben. Wie in meinem Erlaß vom 12.2.1996 aufgeführt ist, ist die Zahlung Entgelt für die Einräumung einer Serviceleistung (Benutzungsmöglichkeit der Karte). Diese Zusatzleistung ist umsatzsteuerbar und -pflichtig.

3. Das Entgelt für die Guthabekarte 'T-Card 25 oder 50' ist eine Vorauszahlung für umsatzsteuerpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen. Die Umsatzsteuer entsteht nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem das Entgelt vereinnahmt wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 UStG).

Bezüglich der umsatzsteuerlichen Behandlung von Telefonkarten verweise ich auf das Besprechungsergebnis zu TOP 3 der USt VI/95 (vgl. Erlaß vom 16.4.1996 - S-7520 A - 1 - 202.2-):

1. Der Verkauf von Telefonkarten zum aufgedruckten Wert stellt keine Lieferung dar. Denn das wirtschaftliche Interesse des Kartenerwerbers ist nicht auf die Erlangung der Verfügungsmacht an der Karte gerichtet, sondern darauf, mit Hilfe der auf der Karte befindlichen Informationen (Magnetstreifen oder Chip) später eine andere Leistung entgelten zu können. Dies gilt unabhängig davon, ob die Telefonkarte ausschließlich für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen benutzt werden kann oder ob die Inanspruchnahme weiterer Leistungen (z.B. Parkhaus, ÖPNV) unter Verwendung der Telefonkarte (Multifunktionskarte) beglichen werden kann.

2. Kann die Telefonkarte ausschließlich für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsleistungen benutzt werden, handelt es sich bei dem vereinbarten 'Kaufpreis' für die Telefonkarte um ein vorausbezahltes Entgelt für eine Telekommunikationsleistung der Deutschen Telekom AG. Die Telekom AG vertreibt diese Telefonkarten auch durch andere Unternehmer (sogenannte Wiederverkäufer). Die diesen Unternehmern für den Vertrieb der Telefonkarten gezahlte Provision ist nach § 4 Nr. 8 Buchstabe d UStG von der Umsatzsteuer befreit.

3. Kann die Telefonkarte zur Inanspruchnahme weiterer Leistungen benutzt werden (Multifunktionskarte), erschöpft sich der Erwerb der Karte in dem Umtausch eines Zahlungsmittels 'Bargeld' in ein anderes Zahlungsmittel 'elektronisches Geld'. Dieser Vorgang ist nicht steuerbar. Die Besteuerung der einzelnen Leistungen erfolgt bei der konkreten Leistungserbringung durch den jeweiligen Unternehmer. Provisions-

zahlungen an Wiederverkäufer für den Vertrieb dieser Multifunktionskarten unterliegen nach § 4 Nr. 8 Buchstabe d UStG nicht der Umsatzsteuer.

Der Wiederverkäufer kann auf die Steuerbefreiung für seine gegenüber der Telekom AG erbrachte Vertriebsleistung verzichten.

Die Erlasse vom 12.2.1996 - S-7100 A - 15 - 202.2 - und vom 4.12.1996 - S-7100 A - 15 -202.1 (S) - werden mit diesem Erlaß aufgehoben.

Thüringer Finanzministerium, Erlaß (koord. Ländererlaß) vom 29.9.1997 - S-7100 A - 15 - 202.1